

Satzung Freunde und Förderer des Opel-Zoos

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

„Freunde und Förderer des Opel-Zoos“

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist Kronberg im Taunus.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Forschung mit Tieren, die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Artenschutzes und die Förderung der Volksbildung im Bereich der Natur- und Tierkunde.
2. Der Verein verwirklicht die vorgenannten Zwecke durch Beschaffung von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO für die ebenfalls steuerbegünstigte von Opel Hessische Zoostiftung, Kronberg i.T. zur Verwendung für deren satzungsgemäße Zwecke. Die von Opel Hessische Zoostiftung fördert unmittelbar die wissenschaftliche Forschung mit Tieren, den Tierschutz, insbesondere den Artenschutz und die Volksbildung im Bereich der Natur- und Tierkunde. Hierzu betreibt und unterhält die von Opel Hessische Zoostiftung tiergärtnerische Einrichtungen, insbesondere das Georg von Opel-Freigehege, genannt Opel-Zoo, in Kronberg im Taunus.
3. Der Verein kann darüber hinaus unmittelbar Zwecke des Tier- und Naturschutzes sowie der Förderung der Volksbildung im Bereich der Natur- und Tierkunde durch eigene Aktivitäten für den Opel-Zoo fördern. Im Rahmen seiner unmittelbaren Tätigkeit kann der Verein selbst insbesondere:
 - Führungen unter fachkundiger Leitung organisieren;
 - Projekte zum Tier- und Artenschutz im Opel-Zoo durchführen;

- Vorträge, Film- und Diavorführungen über die heimische und ausländische Tierwelt veranstalten, sowie
- Die Information der Zoobesucher durch Mitwirkung bei der zoopädagogischen Arbeit verbessern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes möglich.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter geleitet.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Er kann bis zu drei weitere Mitglieder haben. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
2. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorsitzende ersatzweise dessen Stellvertreter ruft bei Bedarf, oder wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, ersatzweise von dessen Stellvertreter geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
5. Beschlussfassungen sind auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige von Opel Hessische Zoostiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Kronberg im Taunus, den 10.05.2007